

Landespfegegeld

Das Wichtigste in Kürze

Landespfegegeld gibt es in verschiedenen Bundesländern, aber hinter dem gleichen Namen stehen verschiedene Leistungen. Das Landespfegegeld in **Berlin**, **Bremen** und **Rheinland-Pfalz** bekommen Menschen mit Behinderungen. In **Brandenburg** heißt die Leistung seit 1.7.2024 Teilhabegeld. Das Landespfegegeld wird mit dem Pflegegeld der Pflegeversicherung teilweise verrechnet. In **Bayern** bekommen alle Pflegebedürftigen zusätzlich zum Pflegegeld der Pflegeversicherung und ab dem Pflegegrad 2 Landespfegegeld, unabhängig vom Einkommen oder Vermögen. In den Bundesländern gelten jeweils unterschiedliche Antragsvoraussetzungen.

Bayern

Quelle: <https://www.lfp.bayern.de/landespfegegeld/>
cg: 1.7.25 keine Änderung

(BayLPflGG)

Das Landespfegegeld Bayern wurde in Bayern eingeführt, um pflegebedürftige Menschen zusätzlich zu unterstützen.

Landespfegegeld Bayern erhalten

- Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2
- mit Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Das umfasst sowohl Pflegebedürftige im Pflegeheim als auch in häuslicher Pflege.

Das Landespfegegeld Bayern beträgt **1.000 € pro Jahr**.

Der **Antrag** muss spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bayerischen Landesamt für Pflege eingereicht werden. Auch ein Online-Antrag ist möglich. Dem Antrag muss eine Kopie des Bescheids über die Feststellung des Pflegegrads sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt werden.

Hinweis: Ab 1.1. 2026 werden sowohl neue als auch bestehende Anträge auf Landespfegegeld erst zu Beginn des Folgejahres ausgezahlt. Das bedeutet, dass auch Pflegebedürftige die bereits Landespfegegeld beziehen, ihr Geld für 2025 erst Anfang 2026 erhalten. Zusätzlich soll das Landespfegegeld in Bayern ab 1.1.2026 von bisher 1.000 € auf 500 € reduziert werden.

Informationen und Antrag

Nähere Informationen zum Landespfegegeld, zur Antragstellung sowie Zugang zum **Online-Antrag** und den Formularen finden Sie unter [> Aufgaben > Landespfegegeld](https://www.lfp.bayern.de) oder via E-Mail an landespfegegeld@lfp.bayern.de.

Nach erstmaligem Antrag wird das bayerische Landespfegegeld automatisch jährlich weitergezahlt,

solange mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Änderungen sind dem Landespflegeamt unverzüglich mitzuteilen.

Berlin

Quelle:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lpflgg-573396.php>

Werte mit den DS "Blindenhilfe" und "Gehörlosengeld" abgleichen. Dort stehen auch die Berechnungsgrundlagen. Formeln sind in der 1.7.-Excel.

(LPfLGG)

Menschen, die:

- blind, taubblind, hochgradig sehbehindert oder gehörlos sind,
- in Berlin wohnen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- oder unter bestimmte EU-Regelungen fallen (z.B. wenn sie in einem anderen EU-Land wohnen, aber in Berlin arbeiten),

können ab dem 1. Geburtstag Landespfegegeld beantragen.

Landespfegegeld Berlin erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Blinde Menschen jeden Alters und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 730,55 € monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#).
- Blinde Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 1.189 € monatlich.
Näheres unter [Merkzeichen TBl](#).
- Hochgradig sehbehinderte Menschen.
Höhe: 182,64 € monatlich.
- Hochgradig sehbehinderte Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 365,28 € monatlich.
- Gehörlose Menschen.
Höhe: 182,64 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#).

Informationen und Antrag

Informationen zum **Antragsverfahren** (erforderliche Unterlagen, Kontaktdata, Antragsformular usw.) im Service-Portal Berlin unter <https://service.berlin.de> > [Suche nach "Landespfegegeldgesetz"](#).

Anrechnung und Kürzung von Landespfegegeld in Berlin

Ab Pflegegrad 2 werden Leistungen der [Pflegekasse](#) teilweise auf das Landespfegegeld angerechnet. Erhalten Pflegebedürftige Geld- oder Sachleistungen bei [häuslicher Pflege](#),

[teilstationärer Pflege](#) oder [Kurzzeitpflege](#) werden folgende Beträge angerechnet:

- bei Pflegegrad 2 159,62 € (46 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 2)
- bei Pflegegrad 3, 4 und 5 197,67 € (33 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 3)

Den Pflegebedürftigen bleiben jedoch **immer** 50 % des jeweils gewährten Betrages.

Beispiel: Gehörlose Person mit Pflegegrad 2

Landespflegegeld (Berlin): 182,64 € monatlich

Pflegegeld von der Pflegekasse (Pflegegrad 2): 347 € monatlich

Anrechnung des Pflegegelds

Vom Landespflegegeld werden 46 % des Pflegegelds der Pflegekasse abgezogen:

46 % von 347 € = 159,62 €

Das bedeutet:

182,64 € - 159,62 € = 23,02 € verbleibend

Mindestbetrag

Das Landespflegegeld wird aber **mindestens zur Hälfte gezahlt**:

Hälfte von 182,64 € = 91,32 €

Ergebnis: Die Person erhält **91,32 € Landespflegegeld**, nicht nur 23,02 €.

Das Landespflegegeld kann mit Leistungen der [Hilfe zur Pflege](#) verrechnet werden.

Wer Landesblindengeld bekommt und länger als 1 Monat in einer stationären Einrichtung lebt, bekommt nur noch im Aufnahmemonat Landespflegegeld. Ab dem 1. des Folgemonats gibt es bei

- Blindheit und Taubblindheit: 594,50 €.
- hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit: 91,32 €

§ 4 (Kommentar bitte stehen lassen)

(1) Befinden sich Blinde oder Taubblinde länger als einen Monat in einer Einrichtung ... , ruht das Pflegegeld [=Landespflegegeld] ... mit Ablauf des Monats der Aufnahme in die Einrichtung, wenn die Kosten ... getragen werden. Mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, ist Pflegegeld in Höhe von 50 [%] des Pflegegelds nach § 2 Abs. 1 zu gewähren [1.189 : 2 = 594,50].

Das Pflegegeld nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lebt mit Beginn des Entlassungsmonats wieder auf.

(2) Für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose in Einrichtungen im Sinne des § 72 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Beginn des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt, 50 [%] des Pflegegelds nach § 2 Abs. 2 [= die Hälfte von 20 % der Blindenhilfe = 10 % der Blindenhilfe] gewährt werden.

Brandenburg

Quelle: [https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/soziale-leistungen/Werte mit den DS "Blindenhilfe" und "Gehörlosengeld" abgleichen. Feste Beträge im Gesetz: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg](https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/soziale-leistungen/Werte mit den DS 'Blindenhilfe' und 'Gehörlosengeld' abgleichen. Feste Beträge im Gesetz: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg)

Merker: § 3 Abs 1 Satz 2: 2025 keine Erhöhung. Erhöhung ab 1.7.26 jährlich entsprechend Rentenwert

Landesteilhabegeld (bis 30.6.2024: Landespfegegeld) Brandenburg erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder Verlust beider Hände oder Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen (in der Regel bei [Merkzeichen aG](#)), die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) (SGB XI) haben und bei denen ein Betreuungsbedarf besteht, um die körperliche Mobilität und die hauswirtschaftliche Versorgung zu sichern.
Höhe: 235 € monatlich.
- Blinde Menschen und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 425 € (Erwachsene), vor dem 18. Geburtstag **212,50 €** monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#).
- Gehörlose Menschen, die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) haben.
Höhe: 130 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#).
- Taubblinde Menschen mit Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis.
Höhe: 850 € monatlich.
Näheres unter [Merkzeichen TBl](#).

na: ... was bedeutet für Leser:innen "mit Lähmungen oder gleichartigen ..."? ...

Im: Entscheidung zu diesem Thema:

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.09.2013 Az.: OVG 6 B 38.12

(Quelle:<https://openjur.de/u/622040.html>); Amtlicher Leitsatz: "Für die danach erforderliche Vergleichsbildung kann in Ermangelung anderer Kriterien und ungeachtet einer Bindungswirkung an die vom Versorgungsamt zuerkannten Merkzeichen, hier das Merkzeichen "aG", angeknüpft werden." GdB 100 passt also hier nicht, sondern statt dessen Merkzeichen aG.

Informationen und Antrag

Informationen zu Voraussetzungen und **Antrag** unter [> Themen > Soziales > Soziale Leistungen](https://msgiv.brandenburg.de). Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen, das für den Wohnort des Menschen mit Behinderung zuständig ist.

Die Höhe des Teilhabegelds wird ab 2026 jedes Jahr zum 1.7. angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Anrechnung und Kürzung von Landespfegegeld in Brandenburg

Wenn blinde oder taubblinde Menschen zuhause gepflegt werden **und** Leistungen der [Pflegeversicherung](#) erhalten, werden bestimmte Beträge auf das Teilhabegeld angerechnet.

- Bei Pflegegrad 2: 159,62 € (= 46 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 2)
- Bei Pflegegrad 3, 4 oder 5: 197,67 € (= 33 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 3)

Die Anrechnung erfolgt bei Inanspruchnahme von [Pflegegeld](#), [Pflegesachleistung](#), [Kombinationsleistung](#), [Ersatzpflege](#), [Tages- und Nachtpflege](#) und [Kurzzeitpflege](#). Der entsprechende

Betrag wird auch bei privaten Pflegeversicherungsleistungen oder Beihilfe vom Landesteilhabegeld abgezogen.

Wenn Anspruchsberechtigte des Landesteilhabegelds in einer stationären Einrichtung wohnen und die Aufenthaltskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, verringert sich das Teilhabegeld um diese Kosten, maximal jedoch um 50 %. **Gehörlose** Personen erhalten das Landesteilhabegeld in voller Höhe.

Wer verurteilt ist und im Gefängnis sitzt oder von einem anderen Kostenträger Entschädigungen für die Behinderung bekommt, hat **keinen** Anspruch auf Landesteilhabegeld.

Bremen

Quelle: <https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.242380.de>
<https://www.soziales.bremen.de/soziales/pflegebeduerftige-menschen/landespflegegeld-fuer-blinde-und-schwerstbehinderte-menschen-60231>

Werte und Formel in der Tabelle 1.7. Betrag verändert sich jeweils zum 1.7. um den Faktor der Rentenwertveränderung

(LPflGG)

Landespflegegeld Bremen erhalten blinde Menschen (Näheres unter Blindenhilfe Landesblindengeld) und Menschen mit Schwerstbehinderung. Als schwerstbehindert gelten:

1. Menschen mit Behinderungen der oberen Extremitäten, die dem Fehlen beider Hände gleichkommen (Ohnhänder), mit einer weiteren wesentlichen Behinderung.
2. Personen mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme.
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen.
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen.
5. querschnittsgelähmte Menschen mit Blasen- und Mastdarmlähmungen.
6. hirngeschädigte Menschen mit schweren psychischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen.
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, dass ihre Behinderung der Behinderung in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist. (Ein „dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand“ bezeichnet eine schwere, langfristige Krankheit, die ständige Bettlägerigkeit und intensive Pflege nötig macht.)

Das Landespflegegeld Bremen beträgt

- für Erwachsene **536,96 €** monatlich.
- für Kinder ab dem 1. Geburtstag **268,48 €** monatlich.

Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, erhalten die Hälfte dieser Beträge.

Bei stationär "die Hälfte" lassen. Künftig vereinfachen.

Kinder die Hälfte: § 2 Abs. 2 in

<https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-ueber-die-gewaehrung-vo>

n-pflegegeld-an-blinde-und-schwerstbehinderte-landesplegegeldgesetz-in-der-fassung-vom-10-januar-2013-87799?asl=bremen203_tpgegesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Informationen und Antrag

Weitere Informationen, das Antragsformular und die zuständigen Stellen stehen unter [> Dienstleistungen > Suche nach "Landesplegegeld" > Landesplegegeld für blinde und schwerstbehinderte Menschen.](http://www.service.bremen.de)

Anrechnung und Kürzung von Landesplegegeld in Bremen

Neben dem Landesplegegeld Bremen kann auch [Hilfe zur Pflege](#) oder [Blindenhilfe](#) beantragt werden. Das Landesplegegeld wird dann ganz oder teilweise angerechnet, d.h.: Die Sozialhilfe verringert sich. [Pflegeleistungen](#) werden voll auf das Landesplegegeld Bremen angerechnet.

Rheinland-Pfalz

(LPflGG)

Erwachsene mit Schwerbehinderung mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100 erhalten in Rheinland-Pfalz monatlich **384 €** Landesplegegeld.

Kinder ab dem 1. bis zum 18. Geburtstag erhalten **192 €**.

Das Landesplegegeld Rheinland-Pfalz gibt es **nicht** für

- Menschen, die länger als 4 Wochen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sind.
- Menschen mit Sehbehinderung, wenn die Behinderung allein aus der Sehbehinderung resultiert. Sie haben Anspruch auf Landesblindengeld. Näheres unter [Blindenhilfe](#).
- Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Quelle: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PflGGRPV3P1>

1. Geburtstag: §1 erster Satz, 18. Geb. § 3 Satz 2: 50 %

Ausschluss Blinde: § 2 letzter Satz

Ausschluss stationär: § 4 Abs 1 Satz 1.

Quelle Anrechnung: § 5, Abs 2

Quelle Kürzung: § 6 Abs 3

Die weiteren Details zu Kürzung nicht in den DS aufnehmen

Anrechnung und Kürzung von Landesplegegeld in Rheinland-Pfalz

Bei **häuslicher Pflege** ([Pflegegeld](#), [Pflegesachleistung](#), [Kombinationsleistung](#)) werden Leistungen in Höhe des Pflegegelds angerechnet. In der Regel wird dann nur bei Pflegegrad 2 Landesplegegeld in Höhe von 37 € gezahlt (384 € Landes-PG - 347 € PG), weil bei höherem Pflegegrad das Pflegegeld der Pflegeversicherung höher ist als das Landesplegegeld.

Bei Menschen mit Behinderungen, die **Landesblindengeld** bekommen, wird dieses zu 40 % auf das Landesplegegeld angerechnet, d.h.:

- Landesblindengeld für Erwachsene = 410 €.
- 40 % von 410 € = 164 €
- 384 € - 164 € = 220 €
- Erwachsene erhalten also 410 € + 220 € = 630 €.
- Kinder ab dem 1. Geburtstag erhalten die Hälfte.

Besuchen Menschen mit Behinderung **zeitweise eine Einrichtung** ("teilstationäre Betreuung"), Kita oder Schule, wird das Landespfegegeld je nach Dauer des Aufenthalts um bis zu 25 % gekürzt.

Informationen und Antrag

Quelle:

<https://bus.rlp.de/detail?pstId=203310327#:~:text=Das%20Landespfegegeld%20ist%20eine%20Leistung,der%20zust%C3%A4ndigen%20Beh%C3%B6rde%20beantragt%20werden.>

Detaillierte Informationen, Ansprechstellen und **Antrag** unter www.service.rlp.de. Im Suchfeld **Anliegen eingeben** "Landespfegegeld" und im Suchfeld **Ort oder PLZ?** den Wohnort oder die PLZ eingegeben.

Anrechnung auf andere Leistungen

Landespfegegeld ist nicht steuerpflichtig. Bei Menschen, die [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) oder Sozialhilfe ([Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)) beziehen, wird es nicht auf das Einkommen oder Vermögen angerechnet. Näheres zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen unter [Sozialhilfe > Einkommen](#), [Sozialhilfe > Vermögen](#) und [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#).

Abgrenzung zu anderen Leistungen

Das Landespfegegeld ist eine andere Leistung als das [Pflegegeld](#) der Pflegekasse. Suchen Betroffene nach Informationen zum Landespfegegeld, erhalten sie oft Hinweise zum Landesblindengeld, Landespfegegeld für Blinde oder Blindenhilfe. Gesetzlich sind die Leistungen der Pflegeversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt, das Landespfegegeld dagegen im Landespfegegeldgesetz (LPflGG) oder im Landesblindengeldgesetz (LBIGG) des jeweiligen Landes. Das Landespfegegeld kann **zusätzlich** zu den Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden, wird jedoch mit diesen Leistungen verrechnet und ggf. gekürzt. In den Bundesländern gelten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

Wer hilft weiter?

- Zuständig sind in der Regel die Träger der Sozialhilfe. Adressen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) unter [> Inhaltsverzeichnis > Mitglieder](http://www.bagues.de).
- In Bayern ist das Bayerische Landesamt für Pflege unter [> Aufgaben > Landespfegegeld](http://www.lfp.bayern.de) zuständig.

Verwandte Links

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Pflegegeld](#)

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Pflegeleistungen Tabelle](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Vollstationäre Pflege](#)